

Sonderbedingungen für die modifizierte Beitragszahlung (MBZ)

Es gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für die Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeldversicherung Musterbedingungen 2009 (MB/KK 2009) mit Tarifbedingungen 2009 (TB/KK 2009).

Gegenstand der Vereinbarung

Mit den Sonderbedingungen für die modifizierte Beitragszahlung wird ein monatlicher Beitragsnachlass auf die bei der HanseMerkur Krankenversicherung AG bestehende Krankheitskostenversicherung vereinbart. Der Monatsbeitrag ermäßigt sich ab dem 1. Januar des Jahres, in dem die versicherte Person das maßgebliche Lebensjahr vollendet, um feste Beträge gemäß nachfolgender Tabelle:

Lebensjahr	Grundbetrag der monatlichen Beitragsermäßigung insgesamt
65.	10 EUR
70.	12 EUR
75.	14 EUR
80.	17 EUR
85.	21 EUR
90.	25 EUR
95.	30 EUR

Der monatliche Beitragsnachlass kann in Vielfachen des obigen Grundbetrages vereinbart werden.

Abschlussfähigkeit

Die Sonderbedingungen für die modifizierte Beitragszahlung können nur in Verbindung mit Krankheitskostentarifen für ambulante und/oder stationäre Heilbehandlung vereinbart werden. Das Mindestalter bei Abschluss beträgt 20 Jahre.

Tarifbezeichnung

Der vereinbarte Beitragsnachlass wird bei der Bezeichnung der Sonderbedingungen für die modifizierte Beitragszahlung angegeben. So bedeutet z. B. MBZ/100, dass der 10-fache Grundbetrag vereinbart ist.

Änderungen des Beitragsnachlasses

Der bereits vereinbarte Beitragsnachlass kann erhöht werden. Eine Verringerung des monatlichen Beitragsnachlasses kann vor Wirksamwerden des monatlichen Beitragsnachlasses vereinbart werden. Der Beitrag für den veränderten Beitragsnachlass ergibt sich jeweils aus den technischen Berechnungsgrundlagen.

Umfang der Beitragsreduktion

Der monatliche Beitragsnachlass wird ab dem 1. Januar des Jahres gewährt, in dem die versicherte Person ihr 65. Lebensjahr vollendet. Sofern dann der nicht reduzierte Monatsbeitrag für die Krankheitskostenversicherung unter Einschluss des Beitrages für die Sonderbedingungen für die modifizierte Beitragszahlung niedriger ist als der vereinbarte Beitragsnachlass, wird der Beitragsnachlass um den Differenzbetrag gekürzt. Der überschießende Teil der Alterungsrückstellung wird zusätzlich zur in den Tarifbedingungen zu § 8a MB/KK 2009 beschriebenen Finanzierung einer Anwartschaft auf Beitragsermäßigung im Alter verwendet.

Beiträge

1. Beitragszahlungsdauer
Der Beitrag für die Sonderbedingungen für die modifizierte Beitragszahlung ist auch nach Einsetzen des monatlichen Beitragsnachlasses zu zahlen, und zwar bis zur Beendigung der Krankheitskostenversicherung der versicherten Person.
2. Beitragsanpassung
Die Beiträge für die Sonderbedingungen für die modifizierte Beitragszahlung werden jährlich vom Versicherer überprüft. Bei einer Veränderung der maßgeblichen Rechnungsgrundlagen (z. B. Sterbetafel, Stornowahrscheinlichkeit) können die Beiträge für die Sonderbedingungen mit Zustimmung des unabhängigen Treuhänders angepasst werden.

Beendigung

1. Endet die Krankheitskostenversicherung einer versicherten Person, so enden auch die Sonderbedingungen für die modifizierte Beitragszahlung, und die Alterungsrückstellung aus den Sonderbedingungen verfällt zugunsten der Versichertengemeinschaft.
2. Enden die Sonderbedingungen für die modifizierte Beitragszahlung, wird die nach den technischen Berechnungsgrundlagen gebildete Alterungsrückstellung sofort beitragsmindernd auf den Beitrag einer bei der HanseMerkur Krankenversicherung AG für die versicherte Person bestehenden Krankheitskostenversicherung angerechnet. Besteht keine solche Krankheitskostenversicherung, so verfällt die Alterungsrückstellung aus den Sonderbedingungen zugunsten der Versichertengemeinschaft.